

Privat

Das NRW-Rundfunkgesetz

Radio

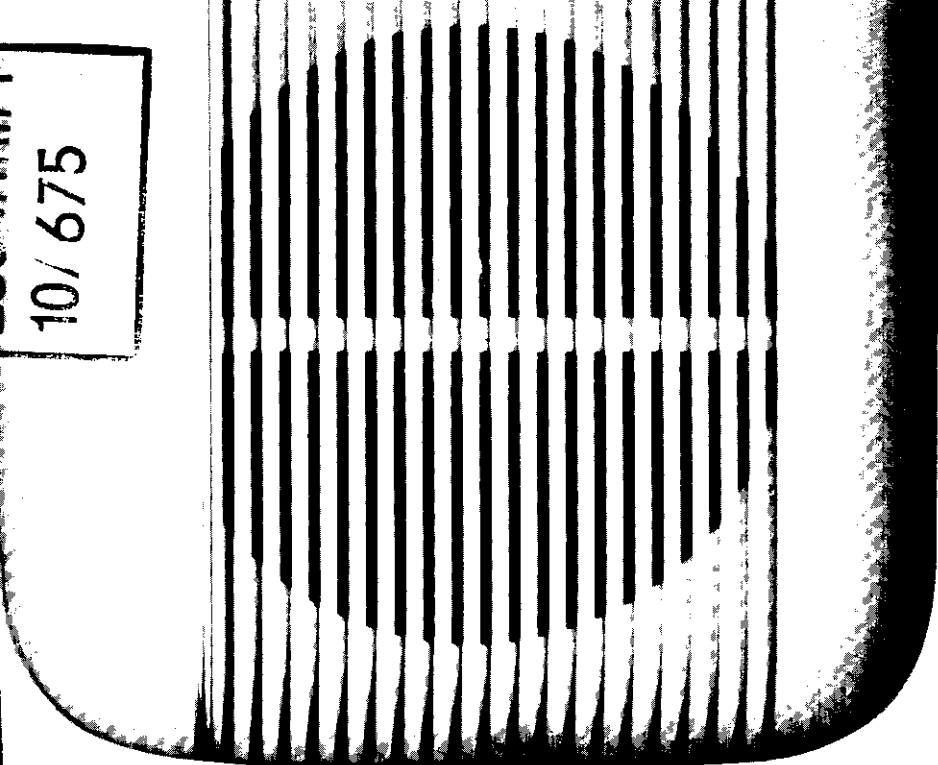
Information und Bewertung

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

LANDTAG
NORDRHEINWESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/ 675



Ihre Zeitung

Liebe Leserin, lieber Leser,

was Sie in Zukunft im Rundfunk an zusätzlichen Programmen hören und sehen können, darüber debattieren derzeit die Politiker im Landtag von Nordrhein-Westfalen.

Landesrundfunkgesetz heißt das Kind, das vielleicht noch in diesem Jahr auf die Welt kommt. Für manche eine Spägeburt. Für andere eine Frühgeburt, weil es für sie noch immer nicht ausgereift ist.

Für Ministerpräsident Johannes Rau, der sich zu dieser Vaterschaft bekennt, soll es ein Gesetz werden, das Privaten faire Entwicklungschancen und breite Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

Wie sieht die Wirklichkeit aus?

Auf den nachfolgenden Seiten wollen wir Ihnen die uns wesentlich erscheinenden Vorschriften des Gesetzentwurfes erläutern. Und was sie Ihnen als den Hörern und Zuschauern bringen, wenn sie in dieser Form in Kraft treten.

Wir konzentrieren uns dabei auf den Hörfunk, der im Vordergrund der Entwicklung steht.

Bringen könnte Ihnen das Gesetz im Lokalradio ein Programm auf ganz neue Art: prallvoll mit Informationen von nebenan. Und dazu weitweite Nachrichten. Mit Trends und Tips aus der Kultur, viel Sport und natürlich Musik, Musik.

Bringen könnte es Ihnen außerdem: ein in ganz Nordrhein-Westfalen zu hörendes, landesweites Programm. Frisch und neu, eine Alternative zu den bereits vorhandenen.

Nicht von öffentlich-rechtlichen, sondern von privaten Veranstaltern gemacht, problemlos auf UKW zu hören.

Ihre Zeitung

Warum ein Gesetz? Was regelt es?

Die Zahl der Übertragungsmöglichkeiten war begrenzt. Und damit natürlich auch die Zahl der Programme.

Bisher gab es nur wenige Sender. Jetzt kommen neue hinzu. Und es werden noch mehr.

Geordnet werden muß das Ganze durch ein Gesetz.

Zuständig dafür sind in der Bundesrepublik die Länder.

Das neue „Landesrundfunkgesetz“ schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für den privaten Rundfunk (Rundfunk bedeutet sowohl Fernsehen als auch Radio).

Es umfaßt u. a. die Vorschriften für die Veranstaltung von landesweitem und lokalem Rundfunk.

Es regelt die Zulassungsbedingungen, legt allgemeine Programmansforderungen fest, trifft Vorkehrungen für Meinungsvielfalt und äußert sich zu Fragen der Finanzierung und der Werbung.

Es enthält Regeln zum Jugendschutz und behandelt auch Maßnahmen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

Als Aufsichtsbehörde wird eine öffentlich-rechtliche „Landesanstalt für Rundfunk“ (LfR) errichtet.

Diese vergibt auch die Zulassungen an Rundfunkveranstalter und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Sie verfügt über einen Katalog umfangreicher Sanktionen. So kann sie z. B. Geldbußen bis zu einer Höhe von 50 000 DM verhängen und Sender ganz oder vorübergehend stilllegen.

Landesweiter Rundfunk

Landesweiter Rundfunk ist im Gegensatz zum Lokalfunk im gesamten Bundesland – von Ostwestfalen bis an die belgische Grenze – zu empfangen.

Nach dem Gesetzentwurf liegt bei der Regierung in Düsseldorf das letzte Wort, wer landesweit Hörfunk machen darf: der WDR, der bereits vier Programme hat, oder andere, neue Veranstalter?

Wir meinen:

Das Gesetz tritt mit dem Anspruch an, privaten Rundfunk zu regeln.

Statt dessen öffnet es dem WDR die Tür.

Denn die Ermächtigung an die Regierung würde es zulassen, daß landesweiter Hörfunk völlig in die Hand des WDR kommt: in die Hand eines Mediengiganten, dessen Macht und Einfluß damit noch weiter ausgebaut würde.

Außerdem: Dadurch, daß die Regierung in diesem Punkt das Sagen hat, entsteht eine Staatsnähe des Rundfunks, die durch Verfassung und Deutschlands höchste Richter in Karlsruhe ausdrücklich untersagt ist. Zuletzt durch das Urteil vom 4. November 1986.

Wir meinen, im Gesetz sollte verankert werden, daß ein neues, landesweites Hörfunkprogramm privaten Anbietern zur Verfügung gestellt wird.

Damit Sie eine echte Alternative zu dem bereits vorhandenen bekommen. Von einem neuen, anderen Sender.

Lokalfunk.

Wer darf Programme machen?

Die Zulassung zum lokalen Rundfunk wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, nicht jedoch einer Einzelperson. Diese Gruppierung darf keine wirtschaftlichen Interessen haben.

Sie muß unterschiedlich ausgerichtete politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet umfassen.

Auch die Kommunen können sich als Veranstalter beteiligen.

Die Veranstaltergemeinschaft bestimmt, wie das Programm aussieht. Sie trifft alle für die Programmgestaltung wichtigen Entscheidungen. Redakteure und Reporter sind ihr unterstellt.

Als Programmsouverän bestimmt sie allein über die Höhe der Kosten.

Und wer tritt zur Kasse?

Dafür wird eine sogenannte Betriebsgesellschaft gebildet.

Sie steigt als Finanzier für das Unternehmen lokaler Rundfunk ein.

Sie betreibt und finanziert Studios, ist für die Werbung zuständig und stellt dem Veranstalter das erforderliche Geld zur Verfügung.

Die Betriebsgesellschaft ist ohne jeden Einfluß auf Inhalt und Gestaltung des Programms.

Der WDR kann sich mit bis zu 25 Prozent der Anteile in den Betriebsgesellschaften beteiligen. Überall da, wo lokaler Rundfunk entsteht.

Wir meinen:

Das Modell lokaler Rundfunk mit der Aufteilung in Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft ist von der Grundidee her durchaus fahrtüchtig.

Schwierig wird es jedoch, wenn es Fahrt aufnehmen soll und man auf die Verarbeitung im Detail sieht: Unwucht in den Rädern. Angezogene Bremsen. Und keine Sicht nach vorn.

Die Programm-Macher übernehmen keine Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit des Senders.

Die Betriebsgesellschaft trägt also das volle Risiko. Sie ist jeder Programmentcheidung der Veranstaltergemeinschaft – egal, welche Kosten dadurch verursacht werden – hilflos ausgeliefert.

Wie soll ein Sender auf dieser Basis funktionieren?

Und nicht nur das. Wer wird Geld riskieren für ein Programm, bei dem er nicht mitreden kann? Das er aber andererseits „verkaufen“ muß, um über Werbeeinnahmen seine Kosten zu decken.

Verhindert damit das Gesetz das Entstehen funktionsfähiger privater Lokalsender?

Wie privat sind diese Sender noch, wenn der WDR sich mit bis zu 25 Prozent darin ausbreiten kann? Genau der WDR, der der schärfste Konkurrent der neuen privaten Sender sein wird.

Und schließlich: Wie verträgt sich die Zulassung der Kommunen als Teil des Staates mit dem Grundsatz vom staatsfreien Rundfunk, wie er in unserer Verfassung verankert ist?

Und was ist davon zu halten, daß die Kommunen, deren Arbeit durch lokale Medien kontrolliert wird, zu Kontrolleuren des lokalen Rundfunks werden?

Wie wird finanziert?

Die einzig realistische Finanzierungsquelle ist die Werbung.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird diese Möglichkeit für NRW in wesentlichen Punkten eingeschränkt.

So darf keine Sendung durch Werbung unterbrochen werden, und sonntags ist Werbung erst ab 18 Uhr zulässig.

Wir meinen:

Auf diese Weise beschränkte Werbemöglichkeiten bedeuten beschränkte Finanzierungsmöglichkeiten.

Das reduziert die Chance für wirklich neue, attraktive Programme.

Sendezeiten für fremde Gruppen im Lokalfunk

Jeder Veranstalter muß bis zu 15 Prozent der täglichen Sendezeit für fremde Gruppen bereithalten.

Wir meinen:

Das sind bei einem Programm rund um die Uhr immerhin 3½ Stunden.

Diese Gesetzespflicht, für Fremde das Programm zu unterbrechen, macht es geradezu unmöglich, Ihnen, den Hörern, ein interessantes, attraktives Programm aus einem Guß zu präsentieren.

Programmänderung – Was passiert dann?

Um senden zu dürfen, muß die Veranstaltergemeinschaft der Landesanstalt für Rundfunk u.a. ein präzises Programmschema zur Genehmigung vorlegen.

Dieser Programmablauf – also die Frage, wann welche Sendung kommt – wird in der Veranstaltergemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

Diese Mehrheit ist auch für spätere Änderungen erforderlich.

Auch sie müssen der Behörde (LFR) mitgeteilt werden. Von dort kommt ein Verbot, wenn die LFR meint, das bisherige Programm sei vielfältiger gewesen.

Wir meinen:

Änderungen im Programmablauf sind möglich, aber mühsam.

Und immer mit dem Risiko des Verbots behaftet.

Kurzfristige Entscheidungen im Hörerinteresse sind für private Sender damit unmöglich.

Ganz anders beim WDR: Hier kann jederzeit das Programm geändert werden, ohne daß eine Behörde eingeschaltet werden muß.

Also wieder einmal schlechtere Karten für den privaten Rundfunk.

Die Zeitungen und der lokale Rundfunk

Auch die Zeitungen können sich am lokalen Rundfunk beteiligen, und auch für sie gelten die Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes.

Wie alle anderen, darf auch eine Zeitung nur entweder in der Veranstaltergemeinschaft oder in der Betriebsgesellschaft sein.

Allerdings gelten für Zeitungen zwei Sonderregelungen:

Jedes andere Mitglied der Veranstaltergemeinschaft darf einen Höchstanteil von 15 Prozent für sich allein halten. Anders bei Zeitungen. Hier gilt die 15-Prozent-Grenze für alle an einem Lokalsender beteiligten Zeitungen zusammen.

Entscheiden Zeitungen sich dagegen für die Betriebsgesellschaft, dann sollen sie dort gegenüber anderen Anwärtern bevorzugt berücksichtigt werden.

Wir meinen:

Die Zeitungsverlage sind also als Zahlmeister willkommen.

Sie dürfen Geld riskieren für publizistische Aktivitäten anderer. Und müssen gleichzeitig mit Rückgängen bei den Werbeeinnahmen ihrer Zeitungen rechnen.

Denn viele Zeitungsinserenten werden auf Werbung im Hörfunk umsteigen.

Daher sind die Zeitungen auf einen Ausgleich der ihnen drohenden Einnahmerückgänge angewiesen. Damit Sie, unsere Leserinnen und Leser, auch in Zukunft Ihre Zeitung in der bewährten Qualität und im gleichen Umfang erhalten können.

Dieser Ausgleich ist nur möglich über Werbeeinnahmen im Lokalfunk. Das setzt ein attraktives Programm voraus, an dem Zeitungen eine faire Chance zur Mitgestaltung erhalten sollten. Die ist bisher nicht gegeben.

Statt dessen werden die Zeitungen als Veranstalter diskriminiert: Die 15 Prozent, die jeder andere für sich allein als Anteil an einem Sender beanspruchen kann, dürfen bei Zeitungen nur alle zusammen haben.

Bürokratie im Radio.

Das Gesetz schreibt 21 Fälle von Ordnungswidrigkeiten beim privaten Rundfunk fest. Die Behörde (LFR) verfolgt und ahndet sie. Dazu kommen viele andere Kompetenzen.

Sie ist auch Kontrollorgan für Beschwerden. In besonderen Fällen kann sie direkt ins Programm funken.

Wir meinen:

Beschränkungen und Behinderungen, wohin man sieht. Statt Aufwind für Privatfunk der Ballast der Bürokraten.

Die Behörde kann kurzerhand verfügen, daß gegen das Programm vorgebrachte Beschwerden ausgestrahlt werden. Das gibt's sonst nirgendwo, nicht beim WDR und nicht in anderen Bundesländern.

Alle Welt dreht auf. NRW dreht ab.

Ein Gesetz für den Bürger?

Gesetze sind für Menschen da.

Und so muß sich das Landesrundfunkgesetz daran messen lassen, was es dem Radiohörer und Fernsehschauer zwischen Rhein und Weser auf Dauer an wirklich Neuem bringen wird.

Der in der Diskussion befindliche NRW-Entwurf regelt in 64 Paragraphen viel. Und reglementiert zuviel.

Denn mit diesem Gesetz wird es nahezu unmöglich, eine neue Art von Rundfunk anzubieten:

Programme nach den Wünschen der Bürger.
Mit Informationen, die Sie brauchen.
Mit Tips und Anregungen, die Ihnen nützen.
Mit Unterhaltung, die Ihnen gefällt.

Statt dessen baut eine gigantische Medienbürokratie Hürden und Hindernisse auf, an denen privater Rundfunk praktisch scheitern muß.

Soviel Regeln wie nötig,
soviel Freiheit wie möglich.

Dieses freiheitlich-demokratische Prinzip sollte auch für die neuen Medien in Nordrhein-Westfalen gelten. Zum Besten derer, die neue Programme sehen und hören wollen, und zugunsten derer, die neuen Rundfunk machen wollen.

Aber anstelle eines liberalen Mediengesetzes, in dem Private sich im Wettbewerb mit dem WDR behaupten und entfalten können, sind Vorschriften geplant,

- die die Wünsche der Bürger nach vielfältigen und attraktiven neuen Programmen praktisch ignorieren,
- die die Macher verschrecken,
- die NRW als Standort neuer Medien unattraktiv werden lassen
- und die die Zeitungen diskriminieren und damit eine vielfältige Presse-landschaft in Gefahr bringen.

Der Bürger als König Kunde des Gesetzgebers?

Aber nicht in NRW!

Ihre Zeitung

Der Gesetzesfahrplan:

10. Juni 1985:

Ministerpräsident Rau kündigt ein Gesetz an, das den Rahmen für private Rundfunkveranstalter in NRW ziehen soll.

20. März 1986:

Die Staatskanzlei legt einen Diskussionsentwurf zum „Landesmediengesetz“ (so hieß es damals) vor. Er stößt auf allgemeine Ablehnung.

22. Mai 1986:

Die Landesregierung präsentiert ein neues Papier, den sogenannten Referentenentwurf. Von teils unterschiedlichen Standpunkten und mit unterschiedlichen Begründungen hört die Landesregierung wiederum fast ausnahmslos Kritik.

21. Oktober 1986:

Die Landesregierung verabschiedet den erneut wesentlich veränderten Entwurf des jetzt „Landesrundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ genannten Gesetzes. Wieder hagelt es Proteste.

13. November 1986:

Die Parteien debattieren im Landtag das Rundfunkgesetz in erster Lesung. Der Ministerpräsident äußert die Hoffnung auf Einigung der Parteien. Aber die Positionen sind weit voneinander entfernt.

Nov./Dez. 1986:

Der Entwurf wird bei den Parlamentariern weiter diskutiert. Es werden juristische Sachverständige gehört. Die zweite Lesung und damit die Verabschiedung des Gesetzes könnte am 19. Dezember stattfinden.

Verband Rheinisch-Westfälischer
Zeitungsverleger e. V. Düsseldorf

Im November 1986

Druck: Rheindruck Düsseldorf GmbH